

## **Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Neuss**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss, der aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NW S. 220) in der jeweils geltenden Fassung, gebildet ist, gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Aufgabe des Umlegungsausschusses**

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt kraft Gesetzes die Durchführung des gesamten Umlegungsverfahrens. Er kann diese Aufgabe weder ganz noch teilweise auf andere Behörden oder Personen übertragen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe tritt der Umlegungsausschuss so oft zusammen, wie es der Fortgang des Verfahrens erfordert.

### **§ 2**

#### **Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses**

- (1) Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.
- (2) § 192 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB) über die Ausschließung eines Gutachters von der Mitwirkung ist entsprechend anzuwenden sowie §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 3**

#### **Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Vertreter**

- (1) Ist der Vorsitzende des Umlegungsausschusses an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, hat er seinen Vertreter zu benachrichtigen, der dann die Geschäfte des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt.
- (2) Auf die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Ist es dem Vorsitzenden nicht möglich, im Falle seiner Verhinderung gemäß Abs. 1 zu verfahren, so benachrichtigt die Geschäftsstelle dessen Vertreter. Entsprechendes gilt für die übrigen Mitglieder.

- 
- (4) Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Vertreter, der bzw. die verhindert sind, an einer Sitzung des Umlegungsausschusses teilzunehmen, haben dies der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen. Dabei sollen sie bekanntgeben, ob der Vertreter unterrichtet ist.
  - (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vertreter der Mitglieder können auch dann an den Sitzungen des Umlegungsausschusses teilnehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind, selbst anwesend ist; sie haben in diesem Falle jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 4**

##### **Stellung des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende regelt die Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses. Er setzt Zahl, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Er muss den Umlegungsausschuss einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Alle Anordnungen und Verfügungen, die - ohne der sachlichen Entscheidung des Umlegungsausschusses vorzugreifen - zur Vorbereitung der Entscheidung des Umlegungsausschusses dienen, sind von dem Vorsitzenden zu erlassen. Er kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Ausschusses übertragen und Berichtersteller bestellen.
- (4) Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz "Der Vorsitzende" abschließend
  - a) alle Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
  - b) alle Schriftsätze von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Seine Stellvertreter unterzeichnen in dem gleichen Umfang wie der Vorsitzende mit dem Zusatz "In Vertretung".
- (6) Bekanntmachungen können auch durch den Geschäftsführer im Auftrage des Umlegungsausschusses vorgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

- (1) Die laufende Sachbearbeitung ist im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einem Geschäftsführer zu übertragen. Dazu gehören insbesondere die Führung von Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten außerhalb der Sitzungen, die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses. Über die Verhandlungen ist der Umlegungsausschuss ständig zu unterrichten.
- (2) Der Geschäftsführer kann in unbedenklichen Fällen Genehmigungen nach § 51 Abs. 1 des Baugesetzbuches erteilen. Die erteilten Genehmigungen sind in der folgenden Sitzung des Umlegungsausschusses in Listenform bekannt zu geben.

- (3) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 b Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der jeweils geltenden Fassung, über das Vorliegen der Voraussetzung des Ausnahmetatbestandes von der Grunderwerbsteuer, zu erteilen.
- (4) Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie sonstige Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss erlassenen Verwaltungsakt eingelegt werden und ergangene Widerspruchsbescheide und Gerichtsentscheidungen in den vom Umlegungsausschuss behandelten Umlegungsfällen sind dem Umlegungsausschuss unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Geschäftsführer kann für den Fall seiner Verhinderung und im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Einfache Geschäfte der laufenden Sachbearbeitung kann der Geschäftsführer Dienstkräften der Geschäftsstelle übertragen.
- (6) Der Geschäftsführer unterzeichnet im Schriftverkehr mit "Umlegungsausschuss der Stadt Neuss, Der Geschäftsführer",  
  
der Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung"  
  
alle übrigen unterschreibungsberechtigten Dienstkräfte mit dem Zusatz "Im Auftrage".
- (7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Neuss sinngemäß, sofern sie dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

## **§ 6**

### **Tagesordnung der Sitzungen und Ladung der Mitglieder**

- (1) In der Sitzung wird der nächste Sitzungstermin durch den Umlegungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben. Grundsätzlich ergeht keine schriftliche Ladung. Im Übrigen können Ladungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Bei mündlicher oder fernmündlicher Ladung ist die Ladung aktenkundig zu machen.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung zur Sitzung des Umlegungsausschusses ist den Mitgliedern, wenn erforderlich deren Vertretern und evtl. übrigen Teilnehmern, mindestens fünf Tage vor der Sitzung per E-mail zuzuleiten.
- (3) Der zuständige Dezernent ist vor der Sitzung des Umlegungsausschusses schriftlich über die anstehenden Tagesordnungspunkte zu unterrichten.
- (4) Der Umlegungsausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Sitzung hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Umlegungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss enthalten:

- 
- a) Ort und Tag der Sitzung sowie den Zeitpunkt ihres Beginns und Endes,
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Umlegungsausschusses, ihre anwesenden Vertreter, des Geschäftsführers bzw. seines Vertreters und des Protokollführers,
  - c) die Namen der mit beratender Stimme hinzugezogenen Sachverständigen,
  - d) die Namen der anwesenden Umlegungsbeteiligten bzw. ihre Stellvertreter und Beauftragten,
  - e) die Namen der anwesenden Zeugen,
  - f) die Namen der sonstigen Anwesenden,
  - g) den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die vom Umlegungsausschuss oder dessen Vorsitzenden getroffene Entscheidungen sowie nach Maßgabe des Abs. 2 die rechtserheblichen Erklärungen der Umlegungsbeteiligten.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen der Umlegungsbeteiligten sollen diesen vorgelesen und von ihnen genehmigt werden. Sie können als Anlage zur Niederschrift genommen werden.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer des Umlegungsausschusses zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses ist auf deren Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (4) Umlegungsbeteiligten, welche an Sitzungen des Umlegungsausschusses teilgenommen haben, sollen die sie betreffenden Teile der Niederschrift ganz oder teilweise von der Geschäftsstelle zu ihrer Kenntnis zugesandt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch den Umlegungsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung beschloss der Umlegungsausschuß der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. März 1976.

Hinckers  
Vorsitzender

Birmes  
Mitglied

Bolten  
Mitglied

Küsters  
Mitglied

Wolfram  
Mitglied

Die Geschäftsordnung trat am 21. März 1976 in Kraft.

-----

---

Geschäftsordnung Umlegungsausschuss

23/02  
HdO

---

Die **1. Änderung der Geschäftsordnung** wurde am 9. April 1983 gefasst.

Hinckers  
Vorsitzender

Küsters  
Mitglied

Carmanns  
Mitglied

Bohra  
Stellv. Mitglied

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung trat am 10. April 1983 in Kraft.  
Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die **2. Änderung der Geschäftsordnung** wurde am 07. April 1990 gefasst.

Hinckers  
Vorsitzender

Küsters  
Mitglied

Carmanns  
Mitglied

Napp  
Mitglied

Bolten  
Mitglied

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung trat am 8. April 1990 in Kraft.  
Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die **3. Änderung der Geschäftsordnung** wurde am 03. Juli 2010 gefasst.

Klein,  
Vorsitzender

Unger,  
Mitglied

Heyes,  
Stellv. Mitglied

Schümann,  
Mitglied

Dix,  
Mitglied

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung trat am 4. Juli 2010 in Kraft.  
Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----